



# SV BURGWERBEN 1906 E. V.

Am Zeiselberg 1, 06667 Burgwerben

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung des SV Burgwerben 1906 e. V. vom 06. Juni 2002**

Die Mitgliederversammlung des SV Burgwerben 1906 e. V. hat in ihrer Sitzung am 02.03.2007 folgende **Neufassung** der Vereinssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Burgwerben 1906 e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06667 Burgwerben, Am Zeiselberg 1.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuerverordnung. Insbesondere geht es dabei um die Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports durch regelmäßiges Training und das Bestreiten von Wettkämpfen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Es kann sich dabei um natürliche, volljährige aber auch juristische Personen handeln. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Voraussetzung ist ein schriftlich beim Vorstand zu stellender Antrag, welcher vom zukünftigen Mitglied und dem zuständigen Abteilungsleiter zu unterschreiben ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung mit dem auf dem Aufnahmeantrag dokumentierten Eintrittsdatum.
- (3) Mit Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bestätigt das Mitglied die Satzung erhalten zu haben und diese vorbehaltlos anzuerkennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den SV Burgwerben 1906 e.V. erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht sich am Vereinsleben zu beteiligen sowie an allen Veranstaltungen und Versammlungen, insbesondere der Jahreshauptversammlung des Vereins, teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten. Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Umsetzung zu sorgen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

(3) Die Mitgliedschaft incl. Beitragszahlung ruht, wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seiner Sportart für einen im voraus bestimmten Zeitraum nicht nachkommen kann. Voraussetzung dafür ist ein beim Vorstand rechtzeitig zu stellender und genehmigter, schriftlicher Antrag mit Angabe und Nachweis des Grundes.

(4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern grob unfair bzw. unsportlich verhalten hat.

(5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 2 Wochen die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Er ist entweder mit eingeschriebenem Brief oder persönlich mit Empfangsbestätigung zuzustellen. Im Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

(6) Sollte ein Mitglied seiner Beitragspflicht ohne wichtigen Grund 12 Monate nicht nachgekommen sein, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 6**

### **Beitragzahlungen**

Von den Mitgliedern wird durch den in der jeweiligen Abteilung zuständigen Kassierer der Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheiden die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung und  
- der Vorstand

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereines erfordern einzuberufen. Sie ist

ferner unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Sportzentrum des SV Burgwerben 1906 e.V., Am Zeiselberg 1, zu erfolgen.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 12. Lebensjahres. Auch ein Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Entgegennahmen und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Änderungen von Satzungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vereinsvorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister und
  - den jeweiligen Abteilungsleitern.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind: - die laufende Geschäftsführung des Vereins,  
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und  
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Abteilungen des Vereins**

(1) Die Abteilungen des Vereins sind selbstständig und arbeiten auf der Grundlage ihrer Sportordnungen und können eigene Abteilungssatzungen beschließen. Die in diesen Abteilungssatzungen enthaltenen Regelungen dürfen sich nicht gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen richten.

(2) Die Abteilungen haben einen Vorstand, der die Aufgaben der Abteilung erledigt und die Interessen der Abteilung vertritt.

(3) Die Bildung neuer Abteilungen ist zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vereinsvorstand.

## **§ 11**

### **Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand entsprechende Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel vom Vereinsvorstand beschlossen.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur in Abstimmung und auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Diese werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 16**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Genehmigungsvermerk: Die Satzung wurde am .....2007 durch das Amtsgericht  
Weißenfels bestätigt und ins Vereinsregister eingetragen.

Burgwerben, .....2007

Vorsitzender